daß mit Aufhebung bes Mandats vom 1. August 1811 bas damit in Verbindung stehende Mandat vom 17. Juni 1825 ebenfalls aufgehoben werde, so wünsche ich, daß zu Vermeidung irgend einer irrigen Auslegung dieß besonders noch im gegenswärtigen Gesetzentwurfe mit ausgesprochen werden moge.

Prafident D. Haase: Ich ersuche ben Hrn. Abgeordneten, mir den Antrag schriftlich zu übergeben. Der Lettere geht das hin: es soll in jenem Gesetzentwurf, da wo der Aufhebung des Mandats vom 1. August 1811 gedacht ist, gleich nach dieser Jahrzahl eingeschaltet werden nachstehender Satz: "so wie das damit in Verbindung stehende Mandat vom 17. Juni 1825." Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Geschieht hinreich en d.

Referent D. v. Ma wer: Es ift allerbings, wie ber Bericht zeigt, diefe Frage auch in der Deputation aufgeworfen und berathen worden, ja noch mehr, vor ber Confereng mit bem gugego= genen konigl. Commiffar war bie Deputation fogar gemeint, fich felbft bahin auszusprechen, bag bie Erlauterungsgefege mit aufgehoben werben mochten; allein bei genauerer Erwagung ber Sache, meine Berren, wird es einleuchten, bag man eine Mufhebung berfelben hier nicht ausbruden fann, benn die Refcripte und refp. Mandat von 1815 und 1825 heben felbft fcon theil= weise bas Mandat von 1811 auf. Was heben wir also baburch auf, wenn bas Refeript und refpective Mandat von 1815 und 1825 ausbrudlich aufgehoben wird? Wir heben bann bie theilmeife Mufhebung bes Mandats v. 1811 auf, thun alfo gerabe bas Gegentheil von bem, mas Sie beabsichtigen. Rlarheit und Berftandlichkeit wenigstens wird badurch nicht bewirft. Das Rescript von 1815 g. B. fagt: es werden bei Unwendung des Mandats von 1811 Zweifel entstehen u. f. w. auch auf Falle, welche fein eigentliches Darlehn enthalten. Beben Gie biefe Bestimmung ausbrucklich auf (ber konigt. Commiffar v. Wietersheim tritt ein), fo fcheint es alsob bas Mandat von 1811 funftig zwar nicht mehr auf Darleben, bagegen aber auf Raufcontracte Unwendung erleiden foll, eine Unficht, die nicht Diefe fpecielle Musnahme von ber genein Absicht liegt. rellen wird überfluffig, sobald die Regel wieder hergeftellt wird; die Regel ift aber diefe, daß bei Gingehung von Darlehnen und andern ahnlichen Geschäften, Ceffionsgeschäften u. f. w., bie Juben behandelt merben follen wie andere Leute, b. h. bag fie benfelben allgemeinen burgerlichen Rechtsgrundfagen unterworfen fein follen wie die Chriften. Davon hatte bas Mandat von 1811 eine generelle Musnahme gemacht, welche nach ber Bor: lage funftig nicht mehr ftattfinden foll. Daher haben wir zwar bas, mas 1815 und fpater als Musnahme von jenem Manbat bestimmt wurde, nicht ferner als Ausnahme anzuwenden, es gilt aber als in ber Regel begriffen fort; mas folles aber heißen, wenn fie diefe fpecielle Musnahme von ber generellen Musnahme ausbrucklich aufheben ? Die Deputation ift einverstanden, daß diese neueren Gefete kunftig überfluffig find; aber eine besondere Aufhebung derfelben auszusprechen, ift eine bedenkliche Sache, und wurde gerade bie Meinung ber Deputation und bie Meinung ber Regierung 3meibeutigkeiten und Digverftandniffen

aussehen. Darüber ist jedoch kein Zweifel, daß aus dem Rescript von 1815 und dem Mandat von 1825 etwas gegen die vollste Aushebung des Mandats von 1811 kunftig nichts hergeleitet werden kann, da erstere Gesetze keine Bestätigung des Mandats von 1811, sondern neue Beschränkungen desselben angepronet haben.

Abg. Klinger: Ich glaube, bag mein Antrag migverffanben worden ift; ich habe burchaus nicht gewünscht, daß das Re= script vom 21. Upril 1815 mit aufgehoben werde, benn bas Re= fcript von 1815 macht ben Juden gerabe Bugeftandniffe; es wurden im gegenwartigen Gefetentwurfe bann alfo Bugeftandniffe aufgehoben werben, und dies ift nicht meine Abficht. Es ift aber unbebenklich, bie Mufhebung wenigstens bei bem Manbate von 1825 auszusprechen, benn bas Mandat von 1825 ent= halt nicht Bugeftandniffe, fondern ein Berbot. Es ift barin nam= lich ausbrudlich bemerkt : "auf auslandische Staatspapiere und ahnliche Papiere, Die von Corporationen ausgegeben merben, ist diese Verordnung nicht zu erstrecken." Hier ist also ausbrücklich verboten, bag ber Jude nicht Darleben geben foll mit auslandischen Staatspapieren. Das erfte Rescript wurde bemnach nicht aufgehoben werden, aber das zweite, das Mandat von 1825 foll aufgehoben werben, weil es ein Berbot enthalt. Es murbe ein bedenklicher Richter ohne jenen Bufat jum Gefet in Berlegenheit kommen, und baburch ber Unslegung Thor und Thure geoffnet werden, deshalb wunsche ich die g. enthalte die Borte: "daß nicht nur das Mandat vom 1. August 1811, fondern auch bie beschrantende Bestimmung bes Mandats vom 17. Juni 1825 mit aufgehoben fei." - Der Richter fragt: ift bas Mandat von 1825 mit aufgehoben, ba er es aber im Gefet nicht findet, fo muß er die Auslegungefunft gur Sand nehmen, er muß nach doctrineller Auslegung fragen: ift auch bamit bas Mandat von 1825 überfluffig gemacht worden ober nicht? Bahrend nun bas Mandat von 1825 allerdings auch Zugeständniffe fur Juden macht, fo verbietet es boch auch; benn es ift barin gefagt, baß das Bugeftandniß auf auslandische Staatspapiere nicht angumen= ben mare. Ich fann alfo nicht umbin, ben Bufat als zweckmaßig und rathlich zu empfehlen, bamit die Muslegung nicht ins Spiel fomme, fondern ausbrudlich ausgesprochen fei, es fei bas Mandat von 1825 auch aufgehoben und in dem Ginne aufgehoben, daß bas Berbot auf auslandische Staatspapiere nicht mehr zu erftrecten fei.

Staatsminister v. Konnerit: Der gechrte Herr Neferent hat bereits die Gründe entwickelt, warum die Regierung die Gesetz von 1815 und 1825 nicht ebenfalls aushob, so daß ich nur wenig hinzuzusügen habe. Ich glaube aber auch, daß das Bedenken, welches der geehrte Antragsteller gestellt hat, sich erledigen wird. Nur insoweit kann ein Gesetz aufgehoben werden, als es nicht mehr gelten soll. Daß dies hier nicht der Fall ist, wird sich aus dem Verhältniß ergeben, in welchem das Gesetz von 1811 zu der allgemeinen Gesetzebung und die gesetzlichen Vorschriften von 1815 und 1825 hinwiederum zu dem Mandat von 1811 stehen. Die allgemeine Regel ist, daß der schriftliche Darlehnsvertrag ohne weitere Korm gilt.